

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 8 (1935)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

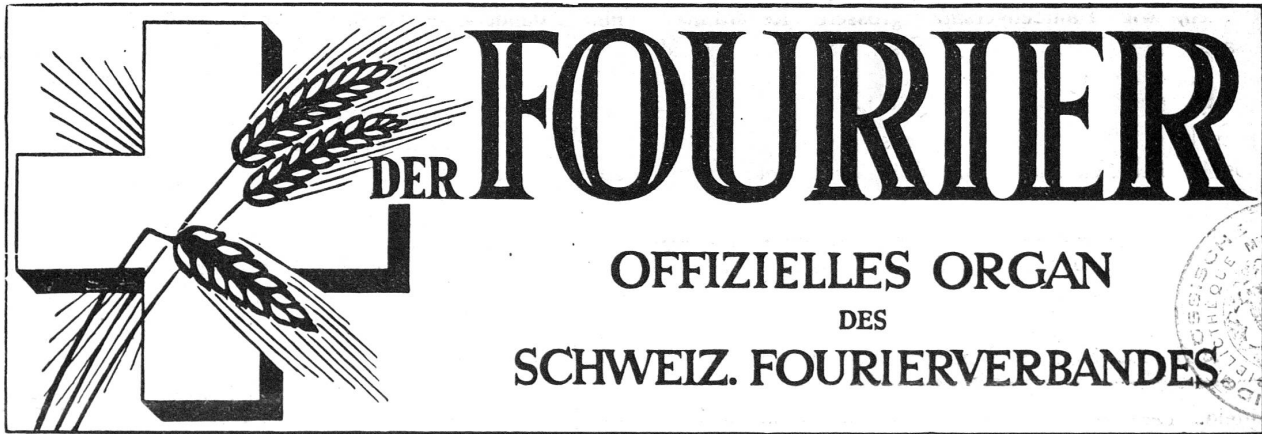
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder
 des Schweiz. Fourrierverbandes Fr. 2.—, für Mit-
 glieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50,
 für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere
 und übrige Abonnenten Fr. 5.—
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Motorwagendienst.

Von Oberstlt. Jeangros, Bern.

Der Motorwagendienst spielt heute eine bedeutende Rolle in unserer Armee. Durch die vermehrte Verwendung von Motorfahrzeugen erwachsen auch den Truppen-Verwaltungsorganen vermehrte Aufgaben, welchen sie aber noch nicht überall gewachsen zu sein scheinen. Beobachtungen bei der Revision der Truppenkomptabilitäten, sowie verschiedene Vorkommnisse berechtigen zu der Vermutung, dass für viele Rechnungsführer dieser Dienstzweig noch „Neuland“ ist, oder aber, dass den bezüglichen Vorschriften nicht immer die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Andererseits muss wohl auch anerkannt werden, dass gerade dieser Dienstzweig in den letzten Jahren Wandlungen durchgemacht hat, welche sowohl beim Rechnungsführer wie auch bei Motorwagenoffizieren in administrativer Hinsicht noch einige Unsicherheit erklärlich machen. Versuchen wir deshalb, wenigstens das, was der Rechnungsführer davon wissen muss, hier kurzmöglichst zusammenzufassen und wachzurufen.

Grundlegend für die Verwaltung des Motorwagendienstes sind:

- a) Die Verordnung über die Requisition und Einschätzung der Motorfahrzeuge (B. R. B. v. 18. IX. 1933);
- b) die Vorschriften über die Stellung von privaten Motorfahrzeugen im Instruktionsdienst (Verfügung d. Generalst. Abt. v. 16. III. 34; vom E. M. D. genehmigt am 22. III. 34);
- c) Die Vorschriften über die Verwendung und Behandlung der Motorfahrzeuge in Schulen und Kursen;
- d) Die Anleitung für die Ein- und Abschätzung von Motorfahrzeugen von 1928;
- e) Abschnitt VIII, Seiten 65—71 der I. V. 1934.

Die unter a) genannte Verordnung handelt von der Requisition der Motorfahrzeuge. Sie kommt nur im Aktivdienst zur Anwendung und soll aus naheliegenden Gründen hier nicht erörtert werden, beschränken wir uns deshalb auf die übrigen Vorschriften (b bis e).

Motorfahrzeuge nennen wir alle Fahrzeuge mit Explosions- oder Elektromotoren, insbesondere: Motorpersonenwagen, Motorlastwagen, Traktoren, Personentransportwagen und Motorräder mit und ohne Seitenwagen. Ferner auch Krankenwagen, Zisternen- und Sprengwagen, sowie andere Spezialfahrzeuge mit Motorantrieb.

Die Zuteilung von Motorfahrzeugen an die Stäbe und Truppeneinheiten ist durch die Truppenordnung (O. St. T.) geregelt. Im Instruktionsdienst, also für Schulen und Kurse, bestimmt das E. M. D., ob und in welchem Umfang Motorfahrzeuge zu verwenden und zuzuteilen sind (Administrative Weisungen 1932/35).

Im Friedensdienst besorgt der Motorwagenpark in Thun die Fahrzeugstellung aus seinem Fahrzeugbestand. Die Zuteilung privater Motorfahrzeuge erfolgt im Allgemeinen nur dann, wenn die Militärverwaltung nicht mehr über genügend eigene Fahrzeuge verfügt. Vorderhand beschränkt sie sich noch auf Motorpersonenwagen und Motorräder. Ausgenommen hievon sind die Motorräder, zu deren Stellung jeder wiederholungskurspflichtige Motorradfahrer berechtigt ist, sofern die „Administrativen Weisungen für die W. K.“ oder sonstigen Verfügungen nichts anderes bestimmen.

Was für die Pferde der Pferdlieferungsoffizier, für das Korpsmaterial die K. M. V. (die Zeughausverwaltungen), ist für das Motorfahrzeug die Verwaltung des Motorwagenparkes in Thun, kurz die „Parkverwaltung“. In Fragen, welche sich auf die Motorfahrzeuge